

recht» bzw. kein eigenständiges oder «originäres» Initiativrecht in der Gesetzgebung hat.³⁰⁷ Auch die in Art. 10 Abs. 1 LV erwähnten Verordnungen, die der Landesfürst «durch die Regierung» erlässt, weisen nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, die nur Durchführungs- oder Vollziehungsverordnungen kennt,³⁰⁸ keine andere rechtliche Qualität auf als die in Art. 92 Abs. 2 LV angesprochenen Durchführungsverordnungen, die die Regierung erlässt.³⁰⁹

II. Regierungsvorlage und Weisungsrecht

Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage eines Weisungsrechts des Fürsten gegenüber der Regierung, die in der neueren Literatur mehrheitlich negiert wird.³¹⁰

Ein Auftragsrecht gemäss Art. 92 Abs. 1 LV, wonach die Regierung die «rechtlich zulässigen Aufträge» des Landesfürsten zu vollziehen hat, hat sich an die von der Verfassung gezogenen Schranken zu halten. Danach darf ein Auftrag nicht gegen sie verstossen, insbesondere nicht die verfassungsmässige Kompetenzordnung und das in der Verfassung verankerte Gewaltenteilungsprinzip verletzen.³¹¹ Mit diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben sind inhaltliche Weisungen für die Regierungsvorlage nicht zu vereinbaren,³¹² da sie einen Eingriff in die «Autonomie der

Kommissär» im Landtag einbrachte. Siehe dazu § 17 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Landtag von 1863.

307 Hilmar Hoch, *Verfassungs- und Gesetzgebung*, S. 211. In diesem Sinne auch Dietmar Willoweit, *Verfassungsinterpretation im Kleinstaat*, S. 204; Gerard Batliner, *Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht*, S. 68 f.; Andreas Schurti, *Das Verordnungsrecht der Regierung*, S. 110; a. A. Walter Kieber, *Regierung, Regierungschef, Landesverwaltung*, S. 309 Fn. 9 und Christine Weber, *Gegenzeichnungsrecht*, S. 156, die von einem originären Gesetzesinitiativrecht des Fürsten ausgehen.

308 Vgl. Herbert Wille, *Normenkontrolle*, S. 244 ff.

309 So Dietmar Willoweit, *Verfassungsinterpretation im Kleinstaat*, S. 205 f.

310 Vgl. Dietmar Willoweit, *Verfassungsinterpretation im Kleinstaat*, S. 204 f.; Hilmar Hoch, *Verfassungs- und Gesetzgebung*, S. 211 und das dort zitierte Schrifttum.

311 Siehe zu den verfassungsrechtlichen Voraussetzungen Walter Kieber, *Regierung, Regierungschef, Landesverwaltung*, S. 305 f.; Hilmar Hoch, *Verfassungs- und Gesetzgebung*, S. 212 und Gerard Batliner, *Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht*, S. 74 f.

312 Fraglich ist, ob die von Michael Ritter, *Die Organisation des Gesetzgebungsverfahrens*, S. 71 erwähnten Beispiele von fürstlichen Gesetzesinitiativen diesen Voraus-